

Durchführungsbestimmung

Zuchtzulassung im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

1.

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

A: Gesundheit

B: Verhaltensbeurteilung

C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.

2.

Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.

3.

Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

4.

Der PSK stellt sicher, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können.

5.

Die Zuchtzulassungsveranstaltung wird termingeschützt bei der Geschäftsstelle beantragt und durch zu benennende Zuchtrichter abgenommen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde nicht vorstellen.

Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtzulassung war. Die Phänotyp-Beurteilung kann einzeln, aber auch in Kombination mit der Verhaltensbeurteilung abgenommen werden. Meldegebühren werden vom Veranstalter erhoben.

6.

Importierte Deckrüden müssen vor weiterer Zuchtverwendung ebenfalls das Verfahren der Zuchtzulassung durch laufen.

7.

Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des PSK für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen. Diese ist gebührenpflichtig.

8.

Der PSK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1.

Die vom PSK festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.

2.

Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom PSK/

Zuchtbuchstelle zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1.

Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung hat der Verein ein einheitliches Verfahren entwickelt.

2.

Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der zwei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:

2.1.

Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. bestandene Begleithundeprüfung, bestandener freiwilliger Wesenstest)

2.2.

Gesonderte Verhaltensbeurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.

Besteht ein Hund die Verhaltensbeurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Besteht er diesen Teil dann endgültig nicht, so kann eine Zuchtzulassungsbescheinigung nicht erteilt werden, auch nicht durch alternative

Überprüfungen nach Absatz 2.1.

Die Verhaltensbeurteilung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung wird anhand des Musterformulars 1 vorgenommen.

Bestandteile der Verhaltensbeurteilung:

Situation gegenüber Zuchtrichter: alle Größen

Situation gegenüber einer Gruppe: alle Größen

Situation gegenüber Umweltsituationen: alle Größen

Situation gegenüber dem Besitzer: alle Größen

IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung

Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der PSK nachstehendes Verfahren entwickelt.

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. (Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung/Phänotypisierung eines Hundes gemeint.

Die Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender). Die Phänotyp- Beurteilung hat durch einen für die ZZL zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 2 vorgenommen.

Einzelnachweis

Für die Ausfertigung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung sind der PSK - Geschäftsstelle folgende Einzelnachweise (Bausteinprinzip) vorzulegen

- Nachweis über die vom PSK festgelegte Mindestanforderung bezüglich Gesundheit**
- Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars oder Nachweis über bestandene Begleithundeprüfung / bestandener Wesenstest**
- Das Ergebnis der Phänotyp - Beurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars**
- Zwei Formwertbeurteilungen im zuchtfähigen Alter mit mindestens der Formwertnote "SG", wovon mindestens eine Formwertnote durch einen PSK-Zuchtrichter vergeben worden sein muss**

V. Bestandsschutz

1.

Gesundheit (siehe II. Abs. 1)

Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben so lange Bestand, wie es die jeweilige Untersuchung vorsieht. Weiterführende Regelungen beinhalten die Durchführungsbestimmungen „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.

2.

Verhaltensbeurteilung (siehe III. Abs. 2 a)

Hunde, die die BH-Prüfungen oder Wesenstests erfolgreich abgelegt haben, brauchen keine Verhaltensbeurteilung nachzuweisen. Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, benötigen keine gesonderte Verhaltensbeurteilung (bisheriges Verfahren).

3.

Phänotyp-Beurteilung (siehe IV. Abs. 1)

Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können das bisherige Verfahren der Zuchtzulassung über drei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „Sehr Gut“ durchlaufen.

Für Hunde die nach früheren Verfahren die Zuchtzulassung erlangt haben, gilt Bestandsschutz.

Eine weitere phänotypische Beurteilung ist nicht erforderlich.